

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Windmüller & Hölscher Machinery k.s.)

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, und diese werden nicht Vertragsinhalt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen/Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Vertrag

2.1 Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail, Fax, Brief oder durch eine P4T-Bestellung erfüllt.

2.2 Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich.

2.3 Für Inhalt, Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Bestellung maßgeblich. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang unverändert an, so sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.

2.4 Auf Abweichungen der Lieferung von unserer Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen und diese besonders zu kennzeichnen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind im Zweifel nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2.5 Die vollständige Übertragung von Lieferungen/Leistungen an einen Dritten (Subunternehmer/Zulieferer) bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat uns in jedem Fall zu informieren, wenn er zwecks Erfüllung seiner Leistungspflichten beabsichtigt, Dritte einzuschalten. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung verantwortlich.

3. Liefergegenstand, Ausführung

3.1 Die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten entsprechenden zum Zeitpunkt und Standort des Abnehmers der Ablieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften bzw. Empfehlungen von Behörden, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie den innerhalb der Europäischen Union geltenden Verordnungen, Richtlinien und Normen.

Prüfzeugnisse sowie Sicherheitsdatenblätter in der jeweils gültigen aktuellen Fassung mitzuliefern. Gleiches gilt für die Konformitätserklärung, einschließlich der Bedienungsanleitung, sowie Ursprungszeugnis oder Lieferantenerklärung, die in deutscher und englischer Sprache an uns zu liefern sind.

3.2 Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen und uns bei Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für vom Lieferant erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software, Dokumenten und Unterlagen, die aufgrund unserer Angaben und Hinweise erstellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software, Dokumente, Unterlagen und Informationen strikt vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen und Unterlagen ausschließlich für die

Herstellung der von uns bestellten Lieferungen/Leistungen zu benutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Abwicklung unserer Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumenten, Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat auch seine Mitarbeiter und Zulieferanten entsprechend zu verpflichten.

3.4 Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen oder Herstellungsverfahren sind uns durch den Lieferanten mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigter Maßnahmen anzuzeigen und nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen hat der Lieferant uns eine geplante Einstellung der Produktion solcher Ersatzteile unverzüglich mitzuteilen und die Belieferung noch für mindestens sechs Monate nach erfolgter Ankündigung der Einstellung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

3.6 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unserer Betriebsordnung/Sicherheitsunterweisung bzw. der Betriebsordnungen/Sicherheitsunterweisungen unserer Kunden, wenn er Lieferungen oder Leistungen in unseren Werken oder bei unseren Kunden erbringt.

Der Lieferant hat die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Empfehlungen sowie die sicherheitstechnischen und betriebsspezifischen Unterweisungen am jeweiligen Arbeitsort zu beachten und seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren. Der Lieferant hat vor Benutzung den ordnungsgemäßen Zustand und während der Verwendung den ordnungsgemäßen Gebrauch von Betriebs- und Arbeitsmitteln zu prüfen und sicherzustellen.

3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen von ihm eingesetzten Arbeitnehmern. Der Lieferant hat seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend schriftlich zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Lieferant uns entsprechende Nachweise zu übermitteln und wir bzw. ein von uns beauftragter Dritter sind zu Kontrollzwecken berechtigt, Einsicht in die Entgeltabrechnungen und die sonstigen Geschäftsunterlagen des Lieferanten zu nehmen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen, die uns durch den Verstoß des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer gegen die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen entstehen, frei.

4. Gefahrübergang, Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Die Lieferung hat an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, der auch als Erfüllungsort gilt, DDP gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, gilt Kralice na Hané (Tschechische Republik) als Erfüllungsort.

4.2 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.

4.3 Preise, die in unserer Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt und aufgeführt sind, sind uns durch den Lieferanten rechtzeitig vor Lieferung zur Genehmigung bekannt zu geben.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer und unsere Materialnummer sowie unsere Positionsnummer und unsere Lieferantenummer anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Liefervorschriften.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Windmüller & Hölscher Machinery k.s.)

4.5 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach der ordnungsgemäßen Lieferung und nach Rechnungserhalt.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferzeit

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wird nicht anders schriftlich vereinbart, ist für die Einhaltung des Liefertermins der Eingang der Liefergegenstände bei uns maßgebend.

5.2 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung bis zur Fälligkeit der Endabrechnung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

6. Qualität, Wareneingang

6.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, welches nach Art und Umfang mindestens die Anforderungen nach DIN EN ISO 9001 ff in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Vor Auslieferung an uns hat der Lieferant eine Warenausgangskontrolle mit Endprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass nur mangelfreie Ware geliefert wird.

6.2 Wir werden nach Eingang der Liefergegenstände prüfen, ob sie den bestellten Materialnummern und den bestellten Mengen entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen oder sich solche Mängel später, beispielsweise anlässlich der Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände, zeigen. Offene Mängel werden von uns innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung und verdeckte Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung gerügt.

7. Mängel, Produkthaftung, Versicherung

7.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferant nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.2 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Feststellung und Beseitigung eines Mangels entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns oder unseren Kunden anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Demontage- und Montagekosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewünschte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der von uns gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis des mangelhaften Liefergegenstandes nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.

7.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn wir die Beseitigung/Selbstvornahme mit dem Lieferanten abgestimmt haben oder der Lieferant in Verzug ist oder eine Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns nicht zumutbar ist. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn die Beseitigung eines Mangels durch uns oder einen Dritten kostengünstiger durchgeführt werden kann oder eine rasche Abhilfe zur

unterbrechungsfreien Einhaltung unserer Fertigung oder zwecks Meidung eines eigenen Lieferverzugs geboten ist.

7.4 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrenübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte bzw. nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab erfolgreicher Nacherfüllung neu zu laufen, es sei denn, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten erfolgte erkennbar nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung.

7.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen und allen erforderlichen Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme freizustellen.

7.6 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 500.000 EUR für Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Zur Verpflichtungserfüllung bestimmte Sachen Beistellung – Fertigungsmittel

8.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile zur Bearbeitung übergeben, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

8.2 An Fertigungsmitteln (Werkzeugen, Modellen, Muster, Schablonen usw.), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den Lieferanten hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren und etwa erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kostenfrei durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese unseren Fertigungsmittel auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden bis zur Höhe des Neuwerts zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

9.1 Es gilt tschechisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort durch den Abnehmer festgelegt.

Datum: 1.Juli 2017, in Kralice na Hané